

Satzung der Gemeinde F R E S E N D E L F
über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
(§ 34 Abs. 2 BBauG)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11.1981 folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen:

Planzeichnung
Maßstab 1 : 5.000

GEMEINDE
FRESENFELF
KREIS NORDFRIESLAND

gegründet am 26.4.82



L. Spewilke
Bürgermeister

Zeichenerklärung:

- Gebiet des Bebauungsplanes. Nr. 1
- Geltungsbereich der Satzung
- Straßenflächen



1. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am **30.11.1981** von der Gemeindevertretung beschlossen.

Fresendelf, den



L. Spewilke
Bürgermeister

2. Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 2 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom **16. April 1982 - Az.: 474 - 683/118** erteilt.

Fresendelf, den



L. Spewilke
Bürgermeister

~~3. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom **30.11.1981** erfüllt. Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom **16. April 1982 - Az.: 474 - 683/118** bestätigt.~~

Fresendelf, den

L. Spewilke
Bürgermeister

4. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.

Fresendelf, den



L. Spewilke
Bürgermeister

5. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am **11.5.1982** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am **11.5.1982** rechtsverbindlich geworden.

Fresendelf, den **11.5.1982**



L. Spewilke
(Bürgermeister)

3. Ausfertigung